

## **Rechtsreport April 2021**

### **Oberlandesgericht München verurteilt im Berufungsverfahren Heilpraktikerin zu Schadensersatzzahlung**

(Urteil OLG München, Endurteil v. 25.03.2021 – 1 U 1831/18)

#### **Sachverhalt, Analyse und Einordnung der Entscheidung (Rechtsanwältin Monika Schillinger-Jochner)**

In einem Prozess vor dem OLG München kam es zu einem aufsehenerregenden Prozess gegen eine Heilpraktikerin, die Ihre Patientin im fortgeschrittenen Stadium einer Krebserkrankung mit Schlangengiftpräparaten behandeln wollte. Sie unterließ es, die Patientin darin zu bestärken, die angeratene radioonkologische Behandlung fortzuführen. Die Patientin verstarb und hinterließ einen Sohn, der als Kläger in diesem Prozess auftrat.

Das OLG München bestätigt in seinem Urteil hinlänglich bekannte Rechtsgrundsätze, die sich aus dem Patientenrechtegesetz und aus dem etablierten Standard der BOH herleiten lassen:

Ein grober Behandlungsfehler kann vermutet werden, wenn die Pflicht zur

- sorgfältigen therapeutischen Patientenaufklärung verletzt wurde,
- eine ausreichende Qualifikation als Grundlage für die fachgerechte Anwendung der ausgewählten Therapie fehlt und
- die vermutete Pflichtverletzung nicht durch eine ausreichende Fall-Dokumentation widerlegt werden kann.

In den Medien können Sie viele Berichte zu diesem Prozess unter dem schlagkräftigen, aber unzutreffenden Titel „Schlangengift statt Chemo“ nachlesen. Nach einem Jahr Prozesszeit wurde die Heilpraktikerin in zweiter Instanz zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt.

#### **I Der Schadensfall:**

#### **Patientin stirbt nach Abbruch der schulmedizinischen Krebsbehandlung unter Therapie von Heilpraktikerin**

##### **Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Vor sechs Jahren wurde bei der damals schwangeren Passauer Patientin Gebärmutterhalskrebs diagnostiziert. Sie brach vor der Geburt eine Chemotherapie ab. Nach

der Geburt des Sohnes im April 2015 begann die damals 27-Jährige eine Strahlenbehandlung. Allerdings brach sie die radioonkologische Therapie schon nach zwei Monaten ab. Seit dem 17.04.2014 war sie zusätzlich bei einer Heilpraktikerin in Behandlung. Die Heilpraktikerin wollte sie unter anderem mit Schlangengift, so genannten Horvi-Enzym-Präparaten, behandeln. Im Oktober 2015 starb die Frau.

Der Vater des kleinen Sohnes verklagte die Heilpraktikerin in dessen Namen auf Zahlung von Schmerzensgeld und Unterhalt von insgesamt 170.000. Er begründete den Anspruch damit, dass die Heilpraktikerin der Patientin geraten habe, die schulmedizinischen Therapien abzubrechen und sich stattdessen ausschließlich naturheilkundlich behandeln zu lassen. Sie solle auf die Selbstheilungskräfte des Körpers vertrauen.

Das erstinstanzliche Landgericht Passau wies 2018 die Klage ab. Die Richter argumentierten, dass die Patientin die ärztliche Behandlung freiwillig und ohne Zutun der angeklagten Heilpraktikerin abgebrochen hätte.

Der Kläger legte daraufhin Berufung beim OLG München ein. Er sah nach wie vor die Beklagte in der Haftung. Sie hätte die Patienten dazu gedrängt, die Strahlentherapie zu beenden. Von "massivem Einwirken auf die Geschädigte" ist die Rede und letztendlich bejahte das Gericht die Kausalität des fehlerhaften Verhaltens der Heilpraktikerin für den Tod der Patientin, insbesondere auch deshalb, weil ein angemessenes und der Sorgfaltspflicht entsprechendes Handeln der Beklagten nicht nachgewiesen werden konnte.

**Konkret wurde dazu in der Berufung vom Kläger vorgetragen:**

Das Erstgericht habe mehrere Behandlungsfehler der Beklagten verkannt. Solche lägen in der unterlassenen Aufklärung über die wissenschaftlich nicht nachgewiesene Wirksamkeit der Horvi-Präparate, in der Übernahme der Behandlung der Geschädigten trotz infauster Prognose und ohne notwendige Fachkunde und insbesondere in einem Fehler der therapeutischen Sicherungsaufklärung durch das Unterlassen einer ausdrücklichen Aufklärung über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Strahlentherapie. In der Behandlung der Geschädigten mittels Horvi, bei der es sich um eine völlige Außenseitermethode handele, und der unterbliebenen Aufklärung über die Wirkungslosigkeit des Mittels sowie die Risiken eines Abbruchs der schulmedizinischen Behandlung sei richtigerweise ein grober Behandlungsfehler zu sehen.

Diese Behandlungsfehler hätten in der Folge zu einem unheilbaren Krankheitsverlauf, ab September 2015 zu einer Palliativbehandlung und schließlich zum Tod der Mutter des Klägers am 14.10.2015 geführt. Bei einer Weiterführung oder auch Wiederaufnahme der Strahlentherapie hätte die Geschädigte dagegen gute und dauerhafte Überlebenschancen gehabt.

**Die Beklagte hingegen behauptete,**

die Patientin habe der Schulmedizin schon immer ablehnend gegenübergestanden, sie habe bereits selbständig die Chemotherapie abgebrochen und auch die Strahlentherapie habe diese aus eigenem Antrieb beendet. Es habe sich um einen freiverantwortlichen

Behandlungsabbruch durch die Geschädigte nach umfassender schulmedizinischer Beratung über dessen Risiken gehandelt.

Die Geschädigte sei ihr nicht hörig gewesen. Sie habe nicht zum Abbruch der Strahlentherapie geraten; dabei habe es sich um einen autonomen Entschluss der Geschädigten gehandelt; sie habe erst durch die E-Mail vom 17.06.2015 vom Abbruch der Strahlentherapie erfahren. Die Horvi-Therapie sei ursprünglich durch Frau Dr. L. geplant gewesen, wobei die Beklagte vermittelt habe. Auch habe sie bereits zuvor, am 22.06.2015, eine überbrückende Fortführung der Strahlentherapie bis zum Eintreffen des Therapieplans empfohlen.

Im Übrigen habe sie auf die Aufklärung durch die behandelnden Ärzte vertraut. Die Geschädigte sei von ärztlicher, schulmedizinischer Seite nicht nur voll darüber aufgeklärt gewesen, dass der Abbruch der Strahlentherapie mit einem Todesurteil gleichzusetzen sei, sondern auch darüber, dass die alleinige Horvi-Therapie keine Aussicht auf Erfolg habe. Daneben sei für eine therapeutische Aufklärungspflicht der Beklagten als Heilpraktikerin kein Raum

Weiter habe sie in dem relevanten Zeitraum nur begleitend behandelt und, als die Strahlentherapie abgebrochen wurde, habe sie ihre Behandlung nicht weiter fortgeführt.

### **Berufungsurteil zugunsten des Klägers**

Das Urteil des OLG hob das erstinstanzliche Urteil in Teilen auf. Das Patientenrechtegesetz fand durch den Senat Anwendung und folgerichtig wurde die Beklagten wegen schuldhaften Verhaltens in die Haftung genommen und zur Schadensersatzzahlung an ihren Sohn verurteilt. Das Gericht entschied, dass die Heilpraktikerin die ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt habe, und darüber hinaus einen groben Behandlungsfehler begangen habe. Es konnte nicht ausreichend dargelegt werden, dass die vorgeschlagenen Horvi-Therapie in irgendeiner Weise wirksam wäre, wodurch eine Entlastung für die mangelhaft erfolgte therapeutische Aufklärung nicht möglich war.

Jedoch rechnete das Gericht ein Mitverschulden der verstorbenen Patientin zu, so dass dem Klageantrag nicht in vollem Umfang stattgegeben wurde.

### **Das Urteil beinhaltet keine neue Rechtsauffassung**

Entgegen mancher Veröffentlichungen von Presseartikeln oder juristischen Kommentaren sind unserer Meinung nach keine Gründe ersichtlich, weshalb eine Weiterentwicklung des Heilpraktikerrechts anzunehmen ist.

Weder gibt es zu Handlungs- oder Unterlassungspflichten, die sich bereits aus dem Behandlungsvertrag gemäß BGB ergeben, eine neue Rechtsauffassung, noch werden die

therapeutischen Möglichkeiten von Heilpraktikern grundsätzlich beschränkt oder in Frage gestellt.

Das OLG wendet nur bestehendes Recht richtig und umfassend an.

**Es kommt zu der Auffassung, dass die Beklagte bei der Behandlung von dem als Heilpraktikerin geschuldeten Standard abgewichen ist und dadurch den Tod der Mutter des Klägers verursacht hat.**

## II. Worauf begründet sich das Urteil?

### 1. **Patientenrechtegesetz gilt auch für Heilpraktiker, Berufsangehörige müssen sich an dem insoweit etablierten Standard messen lassen**

Wir zitieren hier aus dem Urteil, (Rdnr. 29-32 der Entscheidung):

Die Beklagte ist bei der Behandlung von dem als Heilpraktikerin geschuldeten Standard abgewichen und hat dadurch den Tod der Mutter des Klägers verursacht.

Zwischen Frau H. und der Beklagten bestand ein Behandlungsvertrag im Sinne von § 630 a Abs. 1 BGB, der zum Zeitpunkt der relevanten Behandlung auch nicht beendet war. **Die Vorschriften der §§ 630 a ff. BGB gelten auch für Heilpraktiker** (Palandt Weidenkaff, BGB, 80. Aufl., Rn. 3 vor § 630 a BGB). Da die Beklagte als solche (Anm.: Heilpraktikerin) auftritt, nimmt sie das entsprechende Vertrauen für sich in Anspruch und **muss sich an dem insoweit etablierten Standard messen lassen**

(grundlegend: BGH VI ZR 206/90, insbes. Rn. 24 bei juris, dort: (...)

Auch von einem Heilpraktiker müsse vielmehr verlangt werden, dass er die Voraussetzungen fachgemäßer Behandlung kenne und beachte und sich über die Fortschritte der Heilkunde unterrichte. Wenn er auch nicht dieselben Kenntnisse wie ein approbierter Arzt haben könne, so müsse er doch wenigstens aufgrund der von ihm zu verlangenden Fortbildung in der Lage sein, die Gefahren seiner Behandlungsmethoden zu erkennen(...) .)

### 2. **Anzuwendende Grundsätze:**

#### **Pflichten der HP hinsichtlich therapeutischer Patientenaufklärung (§ 630 e BGB)**

Neben der Information über die zu erwartenden Behandlungskosten (wirtschaftliche Aufklärung, § 630 c BGB) müssen die Behandler auch therapeutisch über sämtliche Umstände der Behandlung, die für die Einwilligung wesentlich sind, rechtzeitig, d.h. vor Behandlungsbeginn aufklären. Die Aufklärung umfasst Art, Umfang, Durchführung, Folgen und Risiken der Maßnahme, sowie Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie.

Es ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, soweit medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen.

Das heißt, Patientinnen und Patienten, die keine schulmedizinische Therapie möchten oder eine zusätzliche Behandlungsmethode wünschen, dürfen in diesem Wunsch nicht aktiv bestätigt werden.

Der Goldstandard in der jeweiligen Behandlung der Erkrankung muss beachtet werden. Der Heilpraktiker muss im Rahmen der Patientenaufklärung nach dem Patientengesetz (§§ 630 e BGB) den Patienten dahingehend aufklären, dass er die vorgeschlagene schulmedizinische Therapie in Anspruch nimmt. Sollte eine dementsprechende Aufklärung nicht in gebotener Weise erfolgen, haftet der Heilpraktiker im Schadensfall, eine Strafbarkeit ist nicht ausgeschlossen.

### **Pflichten zur Dokumentation der Behandlung 630 f BGB und Beweislast (§ 630 h BGB)**

Der Behandelnde ist zur Führung einer Patientenakte verpflichtet. Darin sind auch alle wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse aufzuzeichnen, dazu zählen Therapien und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Falls im Zusammenhang mit der Behandlung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Patienten vorliegt, wird ein Behandlungsfehler unterstellt.

Der Behandelnde hat gemäß Absatz 2 dann unter anderem zu beweisen, dass er die Einwilligung eingeholt oder ordentlich aufgeklärt hat. Genügt diese Aufklärung den gesetzlichen Anforderungen nicht, kann der Behandelnde sich nicht darauf berufen, dass der Patient in jedem Fall eingewilligt hätte. Fehlt die entsprechende Aufzeichnung in der Patientenakte, wird vermutet, dass er die betreffende Maßnahme unterlassen hat.

### **Pflicht zur ausreichenden Befähigung (§630 h Absatz BGB)**

War ein Behandler für die vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird ebenfalls vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.

Für Heilpraktiker wie Ärzte heißt dies, es bestehen bei Behandlung nach dem Patientenrechtegesetz aktive Pflichten u.a. zur angemessenen und gründlichen Aufklärung und zur Dokumentation dieser Handlungen. Werden Behandlungsfehler unterstellt, die zu einer Haftung des Behandlers führen könnten, so liegt es am Therapeuten, nachzuweisen, dass er sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten im Verhältnis zu seinem Patienten bewegt hat. Die ausreichende Dokumentation dieser Handlungen kann zur Entlastung führen.

Entsprechend wird dem Behandler nur zugestanden, dass seine Behandlung nicht ursächlich für den Schadensfall war, wenn und soweit er nachweisen kann, dass er die, für die entsprechende Therapiemethode ausreichende, Qualifikation hat.

### **Pflicht zur Behandlung nach dem fachlichen Standard**

Auch die vertragstypische Pflicht, bei der Behandlung dem anerkannten fachlichen Standard zu folgen, ergibt sich gemäß § 630a BGB aus dem Behandlungsvertrag. Dass die nötige, ausreichende fachliche Qualifikation für die angewandte Therapiemethode erworben wurde, ist im Rahmen persönlicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nachzuweisen.

Weiter sind auch aus der BOH Grundsätze für Anforderungen an den beruflichen Standard zu entnehmen, Abweichungen davon können die Kausalität für eine Gesundheitsschädigung des Patienten belegen.

### **3. Gericht wendet diese Vorschriften auf die Entscheidungsfindung an**

Genau diese Pflichtversäumnisse werden der Beklagten in den Urteilgründen vorgehalten. In den Entscheidungsgründen bezieht sich das Gericht auf die allgemein vorherrschende Meinung in der bisherigen Rechtsprechung.

### **4. Grober Behandlungsfehler aufgrund mehrere Verfehlungen**

Wie oben dargelegt, hat eine Unterlassung der therapeutischen Aufklärung und die mangelnde Qualifikation gleichermaßen die Beweislastumkehr zur Folge. Kann der Behandler nicht durch ordnungsgemäße Dokumentation beweisen, dass seine Behandlung nicht ursächlich für die Verletzung des Rechtsgutes des Geschädigten war, so wird das Vorliegen eines Behandlungsfehlers vermutet.

Das heißt konkret, die beklagte Heilpraktikerin hätte durch Aufzeichnungen in ihrer Patientenakte beweisen müssen, dass sie sowohl die Patientin ausreichend aufgeklärt habe, als auch, dass sie ausreichend für die Krebstherapie geschult war. Diesen Beweis blieb sie schuldig.

Das Gericht ging nach dem Ende der Beweisaufnahme von einem groben Behandlungsfehler der Heilpraktikerin aus.

#### **Fehlende Qualifikation**

Das OLG sah es als nach den Ausführungen des Sachverständigen als erwiesen an, dass die Beklagte nur einen geringen Ausbildungsstand vorweisen konnte und damit die fachlichen Standards, die sich auch aus der BOH ergäben, nicht erfülle. Sie sei nur unzureichend für die von ihr angewandte Behandlungsmethode qualifiziert gewesen, weil Sie keine ausreichende Aus- und Weiterbildung in der Krebstherapie gehabt habe.

Zur Beurteilung dieses Tatbestands folgte das Gericht dem beauftragten Sachverständigen, einem Heilpraktiker. Im Urteil ist zu lesen, dass „sich das Gericht die vom Sachverständigen zutreffend dargelegten Grundsätze, welche sich aus den Grundsätzen der Berufsordnung für Heilpraktiker (BOH) ergeben, rechtlich zu eigen macht.“

Das heißt, die Grundsätze der BOH gelten bei diesem Senat als rechtlich verbindlicher, etablierter Standard als Maßstab für Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern.



Die für den vorliegenden Sachverhalt maßgebliche Fortbildung lag 10 Jahre zurück und hatte nur 8 Stunden insgesamt betragen. Außer einer Fortbildung in Regena-Therapie im Jahr 2004/2005 wurden keine weiteren Fortbildungen im relevanten Bereich mehr gemacht. Der Sachverständige bezweifelt in seinem Gutachten daher auch, ob die Beklagte für die naturheilkundliche Betreuung einer Krebspatientin sogar auch nur im Sinne einer Begleittherapie hinreichend qualifiziert war.

#### **Unterlassene therapeutische Aufklärung**

Weiter führt das Gericht an, dass diese mangelnde Qualifikation im Zusammenhang auch mit der fortlaufend unterlassenen, aber im Zuge der sorgfältigen Berufsausübung gebotenen Aufklärung der Patientin über die Ungeeignetheit der Horvi-Therapie im konkreten Fall letztlich zur Annahme eines groben Behandlungsfehlers führt.

Es kommt dabei nicht mehr darauf an, ob letztlich die Verweigerung der Chemo – oder der Strahlentherapie ursächlich für den tödlichen Verlauf der Erkrankung war.

Der Heilpraktiker muss pflichtgemäß auf die Therapiemöglichkeit durch konkrete schulmedizinische Methoden hinweisen. Je nachdem, wie weit ihm die eigenen Spezialkenntnisse fehlen, soll zur weiteren Aufklärung an einen entsprechenden Facharzt verwiesen werden.

Das Erfordernis zur Dokumentation besteht sowohl hinsichtlich der eigenen Aufklärung, als auch hinsichtlich der Verweisung an die Einholung fachärztlicher Beratung.

Allerdings ist der Patient/ die Patientin nicht aktiv darin bestärken, dass die schulmedizinischen Diagnose- und Therapiemöglichkeiten als einzig gebotene Methode anzuerkennen sind.

Jedoch muss bei naturheilkundlicher Therapie eine ausführliche Aufklärung darüber erfolgen, dass die vom Heilpraktiker empfohlene Behandlungsmethode medizinisch-wissenschaftlich für den konkreten Krankheitsfall nicht allgemein anerkannt oder belegt ist. Auch wenn es bereits Studien zur Wirksamkeit gibt, ist dies der sichere Weg.

Ebenso ist darüber aufzuklären, weshalb der Behandler die vorgeschlagene Therapie im konkreten Krankheitsfall trotzdem zur (Begleit-)Behandlung für geeignet hält.

Die entsprechende Beratung im Hinblick auf die bestehende Erkrankung ist ebenfalls ausreichend zu dokumentieren. Je schwieriger der Behandlungsfall, desto umfassender die Aufzeichnung erstellt werden.

In den Urteilsgründen wird dazu, unter ausführlicher Bezugnahme zum Gutachten des sachverständigen Heilpraktikers, ausgeführt:

(...)

Weiter erscheint die Sinnhaftigkeit einer Horvi - Therapie von vorneherein zweifelhaft. Sie soll sich zwar seit 50 Jahren in der Praxis bewährt haben, wofür einige 100 Erfahrungsberichte über einzelne Fälle sprechen, jedoch gibt es **keine unabhängigen klinischen Studien**; in der Literatur wird die Therapie von verschiedenen Autoren ausdrücklich **nicht als eine gültige Alternative zu etablierten Verfahren angesehen** . Ihre **Evidenz ist nicht** belegt. Sie durfte jedenfalls im Zustand der Patientin, anders als vielleicht sonst einmal, **nicht als alleinige Therapie** für ausreichend angesehen werden, sondern die

**Patientin brauchte eine medizinische Behandlung. Die entsprechende Beratung der Patientin war nach den für Heilpraktiker geltenden Maßstäben ausführlich zu dokumentieren und nicht so aufzuklären, war ein Fehler.** Es mag so sein, dass, wie die Beklagte anführt, die von ihr angewendeten Methoden von vorneherein jeglicher Evidenz entbehren und gerade darin der Unterschied zu den Behandlungsansätzen der „Schulmedizin“ liegt. Das verkennt freilich den **Anspruch, dem die Beklagte als ausgebildete und geprüfte Heilpraktikerin entsprechen muss**, was der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat. Sie nimmt gegenüber ihren Patienten Vertrauen in Anspruch, die auf dieser Grundlage davon ausgehen dürfen, die Beklagte könne ihnen - anders als ein Mediziner, aber wirksam - helfen. Anders mag es sich bei einem schamanischen Heiler oder ähnlichen „Therapeuten“ verhalten. Überdies ist die Horvi - Therapie nicht nur keine evidenzbasierte Behandlungsmethode, sondern **in der Fachliteratur für Heilpraktiker wird ausdrücklich davon abgeraten, sie bei onkologischen Patienten einzusetzen.**

### **Keine Entlastung aufgrund fehlender Dokumentation**

Jedenfalls konnte die beklagte Heilpraktikerin keinen Entlastungsbeweis erbringen, da weder eine ausreichende und fortlaufende Aufklärung in der Patientenakte dokumentiert war, noch Fortbildungsnachweise erbracht werden konnten. Der Beklagten stand für die eigene Beweisführung keine ausreichende Aktenlage zur Verfügung, da sie nur eine unzureichende Fall-Dokumentation vorweisen konnte, der Stand der tatsächlich stattgefundenen Aufklärung sei in den Akten nicht ausreichend dokumentiert.

So ist das Gericht davon überzeugt, die Beklagte habe die Patientin nicht ausreichend therapeutisch über die Risiken eines Abbruchs der schulmedizinisch indizierten Therapie aufgeklärt.

Die Beklagte führte an, sie sei der Meinung gewesen, dass die behandelnden Ärzte die Patientin ausreichend aufklären würden. Sie sei sowieso nur begleitend behandelnd gewesen. Demgegenüber führte das Gericht aus, dass sie selbst über die gewählte Therapie aufklären müsse und der Patientin klarmachen müsse, dass ein Therapieabbruch bei einer infausten Prognose zwingend lebensverkürzend sei. Die Beklagte habe außerdem spätestens mit dem Abbruch der Strahlentherapie nicht mehr begleitend behandelt, sondern sie sei ab da alleine für die Therapie verantwortlich gewesen. Insofern bestand auch das spezielle Vertrauensverhältnis, das sich aus dem Behandlungsvertrag ergibt, weiter fort.

Auch die Einschätzung der Beklagten zur therapeutischen Wirksamkeit der nicht evidenzbasierten Horvi-Methode stärkt die Annahme eines groben Behandlungsfehlers.

So ist den Gründen zu entnehmen, dass mangels entsprechender Dokumentation die Heilpraktikerin auch nicht in der Lage war, die für sie maßgeblichen Gründe für ihr therapeutisches Verhalten gegenüber der Patientin zu ihren Gunsten in den Prozess einzubringen. Dies galt auch für ihre Einschätzung zum Nutzen der Horvi-Methode, indem sie in den Verhandlungen keine nachvollziehbaren Belege für den Nutzen dieser Methode im konkreten Fall anführen konnte.



Der Mangel der Dokumentation führte dazu, dass sie sich auch im Rahmen der gerichtlichen Vernehmung nicht entsprechend entlasten konnte.

### **Behandlungsfehler im Sinne der therapeutischen Aufklärung**

**Bei den vorliegenden erwiesenen Tatsachen, auf denen das Urteil basiert, geht es nicht um einen Mangel der Selbstbestimmungsaufklärung, sondern um einen Behandlungsfehler im Sinne der therapeutischen Aufklärung.**

**Die Beklagte hat ihrer Patientin zwar nicht aktiv zum Abbruch der Strahlentherapie geraten hat, aus der Fall- Dokumentation ergibt sich aber kein einziger Anhaltspunkt in Richtung der geschuldeten Beratung. Weiterhin habe die Heilpraktikerin die Patientin nicht in deren Abkehr von der gebotenen Strahlentherapie bestärken dürfen.**

Die Heilpraktikerin hatte einen Behandlungsvertrag mit der Patientin geschlossen. Daraus ergeben sich Sorgfaltspflichten, z.B. die erkennbar ihren Rat und ihre Unterstützung suchende Patientin angemessen zu beraten (oder klar und unmissverständlich auf die Beendigung des Behandlungsverhältnisses hinzuweisen).

Da die Einwilligung des Patienten stets nur auf eine dem Standard entsprechende Behandlung gerichtet ist, ist eine den Standard unterschreitende Behandlung eine Körperverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte hat ihre Patientin nicht ausreichend (therapeutisch) aufgeklärt und ist damit vom Standard einer sorgfältigen Heilpraktikerin negativ abgewichen. Sie hätte ihr mit Nachdruck widersprechen müssen, als diese ankündigte, die Strahlentherapie abzubrechen. Nach dem Abbruch der Strahlentherapie und vor Beginn der Horvi-Therapie hätte sie aktiv und dringend zuraten müssen, die abgebrochene Strahlentherapie wiederaufzunehmen.

Neben der unzureichenden Qualifikation für die onkologische Therapie hat die Beklagte auch mit diesem Sachverhalt die Pflichten gegenüber ihrer Patientin verletzt.

Der Beklagten musste klar sein, dass sie aus Sicht der Patientin in deren Hoffen auf Genesung der „letzte Strohalm“ war und deswegen musste sie berücksichtigen, dass die Patientin trotz bereits erfolgter Fremdaufklärung ihre Erkrankung und ihre konkrete Situation möglicherweise falsch einschätzte. Auch insoweit fehlt jegliche Dokumentation zu Art und Umfang der Aufklärung.

Aus dem vorliegenden Mailverkehr ist eine „zunehmende Unsicherheit der Geschädigten“ ersichtlich. Die Beklagte hätte das „erkennen und ihre Patientin erneut auf die Folgen eines Therapieabbruchs der Strahlentherapie hinweisen müssen. Stattdessen hob die Beklagte im E-Mailverkehr die möglichen Nebenwirkungen bzw. Folgen der Strahlentherapie hervor und „implizierte, dass die Horvi - Therapie eine geeignete Alternative sei“ Insbesondere ergab sich aus den E-Mails eine Verschlechterung und damit „rote Flaggen“ für die behandelnde Heilpraktikerin, was geboten hätte, nun die Patientin in einem persönlichen Gespräch zu beraten. Anstatt klare Worte zu finden, hat die Beklagte mit E-Mail vom 22.06.2015 geschrieben „fühle mal rein, ob es für dich ein gangbarer Weg ist, die Bestrahlung überbrückend weiterzuführen“. Dem Mailverlauf war zu entnehmen, dass die Patientin

Ängste hatte und ihre Situation wohl auch falsch eingeschätzt hat. Gerade dies zeigt, dass die Patientin in dieser Situation weitere Aufklärung und Beratung benötigte, die ihr die Unsicherheit hätte nehmen können.

Der Senat folgt dem Fazit des Gutachters, es sei „eindeutig zu erkennen, dass bei der Patientin hinsichtlich ihrer Erkrankung erhebliche Unsicherheit und zunehmende Angst bestand und sie - trotz der ärztlicherseits erfolgten Aufklärung - die Folgen eines Abbruchs der Strahlentherapie sowie die Erfolgsaussichten einer palliativen Therapie mit der Horvi - Enzymtherapie falsch einschätzte“. Die Reaktion der Beklagten war der Situation nicht angemessen und sie hat es vorwerfbar unterlassen, die Patientin erneut und nachdrücklich auf die möglichen Folgen eines Therapieabbruchs, die Notwendigkeit der Fortsetzung der Strahlentherapie hinzuweisen.

Da sich die Behandlung über eine längere Zeit zog und die fehlerhafte Aufklärung nie korrigiert wurde, stellte das Gericht sogar einen groben Behandlungsfehler fest.

### **Kein Widerspruch zur Therapiefreiheit oder dem Selbstbestimmungsrecht der Patienten**

Diese Urteilsgründe widersprechen nicht dem Patientenrecht auf freie Therapiebestimmung. Es wird hier lediglich deutlich, welche Pflichten ein Heilpraktiker im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, im Rahmen des Patientenrechtgesetzes und im Rahmen der etablierten Grundsätze aus der BOH bei der Berufsausübung zu beachten hat.

Patientinnen und Patienten haben nach wie vor die Freiheit, Therapie und Therapeuten frei zu wählen.

Gleichermaßen können sie selbstbestimmt Therapien abbrechen und/oder sich Alternativbehandlungen unterziehen und zwar ungeachtet der schulmedizinischen Meinung dazu.

Was jedoch für eine Behandlung, die Heilpraktiker unter diesen Voraussetzungen durchführen, unerlässlich ist, ist die objektive und umfassende Aufklärung über die angestrebte Therapie, so daß gewährleistet ist, dass sich der Patient auch tatsächlich frei und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren entscheiden kann.

Zudem ist Voraussetzung, dass der Behandler in der vorgeschlagenen Therapiemethode bestens ausgebildet ist und er die Risiken gegenüber einer medizinischen Behandlung fachgerecht einzuschätzen weiß.

Als Therapeut sind wir besondere Vertrauenspersonen. Dieses Vertrauensverhältnis ist noch mehr belastet, wenn schwere Erkrankungen vorliegen, für die möglichst wirksame Therapien gefunden werden sollen. Daher haben Therapeuten alles dafür zu tun, dass die Patienten eine objektive Entscheidung über den Behandlungsplan fällen und darin einwilligen können.

Dazu gehört auch die Besprechung von Risiken und die Abwägung zu schulmedizinischen Behandlungen oder möglichen Begleitbehandlungen.

Im vorliegenden Fall hätte die Beklagte aktiv und dringend raten müssen, die radioonkologische Therapie wiederaufzunehmen, gerade auch, weil nach fachlichen

Standards die Horvi-Therapie keine adäquate Behandlungsalternative darstellte bzw. davon für diesen Fall sogar ausdrücklich abgeraten wurde.

Ohne Strahlentherapie war der Krankheitsverlauf letal einzuschätzen, mit schulmedizinischer Therapie wäre die Wahrscheinlichkeit der Überlebenschancen nach fünf Jahren bei 60% gelegen, die Prognose für die Zeit danach bei zumindest 50%.

Alles in allem hat diese Kollegin mutmaßlich gegen viele berufsrechtliche Pflichten verstoßen. Sollten einige Vorhalte auch nichtzutreffend gewesen sein, so ist alleine aufgrund der fehlenden ausreichenden Dokumentation des Behandlungsfalles in der Patientenakte ein gewisses Maß an Eigenverschulden erkennbar.

### **Welcher Konsequenzen ziehen wir aus dem Urteil?**

Wir raten daher unseren Kolleginnen und Kollegen dringend,

- alle relevanten Inhalte von Patientengesprächen schriftlich festzuhalten und auf ausführliche Dokumentation achten
- den Fall gründlich anamnestisch (Diagnose, Prognose, Therapie) aufzunehmen
- ggf. Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen
- alle möglichen Therapieoptionen ausführlich mit dem Patienten zu besprechen
- mögliche psychische Beeinträchtigungen zum Verständnis der Aufklärung und bei Therapieentscheidung in Betracht zu ziehen
- bei Maßnahmen, die man fachlich nicht selbst beurteilen kann, zur Aufklärung an den Facharzt überweisen
- den Patienten darüber informieren, dass die Wirksamkeit der gewählten Methode wissenschaftlich für den konkreten Fall nicht erwiesen ist
- Dokumentation, weshalb der vorgesehene Therapievorschlagn geeignet ist
- Begleittherapie ggf. mit Arzt absprechen (geeigneter z.B. Zeitpunkt im Abstand zu Chemo)
- Nur Behandlungen anbieten, in der man fachlich angemessen und ausreichend qualifiziert ist
- persönliche Fachfortbildungen regelmäßig wahrnehmen